

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Hauptsatzung

Nummer: 038.01.01

vom: 15.08.2019

zuletzt geändert: 05.12.2019

Historie: Fassung vom 15.08.2019, Amtsblatt 35/2019 vom 30.08.2019

1. Änderung am 05.12.2019, Amtsblatt 50/2019 vom 13.12.2019

E r s t e S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Herxheim

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim vom 15.08.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 34/2019 vom 23.08.2019, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

Artikel 2

Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Herxheim kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim öffentlich bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 05.12.2019

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 05.12.2019

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde **H e r x h e i m**

vom 15.08.2019



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis :

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
§ 2 Ortsbezirke	3
§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	5
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin	10
§ 6 Beigeordnete	11
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	11
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	12
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten.....	12
§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin.....	13
§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	13
§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	14
§ 13 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene	14
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	15
§ 15 Inkrafttreten	15

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-herxheim.de/bekanntmachungen zusätzlich erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Hayna werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Hauptstr. 84, zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle im Ortsbezirk Hayna bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsbeirates Hayna werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Hauptstraße 84 zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle im Ortsbezirk Hayna befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

in der Ortsgemeinde Herxheim
am Rathaus der Verbandsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstr. 2 (Nordseite),
am Rathaus der Verbandsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstr. 2 (Südseite),
im Ortsbezirk Hayna
Hauptstr. 84, zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet:

Ortsbezirk Hayna.

Der Ortsbezirk Hayna umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hayna.

(2) Der Ortsbeirat Hayna hat 12 Mitglieder.

(3) Dem Ortsbeirat Hayna werden gem. Eingemeindungsvertrag vom 04.01.1974 folgende auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben übertragen:

- a) Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke,
- b) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
- c) Zulassung von Schaustellern zur „Kirchweih“ und sonstigen Volks- und Straßenfesten,
- d) Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen öffentlichen Anlagen,
- e) Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimat- und Straßenfeste),
- f) Regelung zur Benutzung der Räume in öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden durch Verbände und Vereine,
- g) Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude,
- h) Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Ortsgemeinde übertragen hat,
- i) Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Nr.	Name	Zahl der gewählten Mitglieder
1	Haupt- und Finanzausschuss	10
2	Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss)	9
3	Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim (Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad)	9
4	Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales	9
5	Verkehrsausschuss	9
6	Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport	9
7	Ausschuss für Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft	9
8	Rechnungsprüfungsausschuss	9
9	Umlegungsausschuss	5

Für jeden Ausschuss wird zusätzlich pro Mitglied ein Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Mitglieder (und Stellvertreter) des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (3) Die Mitglieder (und Stellvertreter) des Ausschusses für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss), Werksausschusses für die Gemeindewerke Herxheim (Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad), Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales, Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport sowie des Ausschusses für Friedhöfe, Naturschutz, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (und Stellvertreter) soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein.
- (4) Die Besetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aufgrund der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zum Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim (Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad) und zum Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen¹ darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro – bei vom Ortsgemeinderat durch Grundsatzbeschluss beschlossenen Projekten bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 200.000,00 Euro;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;
 5. Verkauf und Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 50.000,00 €;
 6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 7. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;
 8. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro ;
 9. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro;

¹ Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

10. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung;
 11. Die Zuteilung gemeindeeigener Bauplätze an Bewerber im Rahmen der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Vergabebedingungen;
 12. Die Aufgabe der obersten Dienstbehörde i. S. d. §89 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG;
 13. Die Zustimmung für Personalentscheidungen nach §47 Abs. 2 Nr. 1 – 3 GemO;
 14. Die Bewilligung von Altersteilzeit;
 15. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro;
- (3) Dem **Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss)** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten aus den Bereichen Bauen, Ortsentwicklung, Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung, sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen² darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in den Bereichen Bauen, Ortsentwicklung, Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren in den Bereichen Bauen, Ortsentwicklung, Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro – bei vom Ortsgemeinderat durch Grundsatzbeschluss beschlossenen Projekten bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 200.000,00 Euro;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen in den Bereichen Bauen, Ortsentwicklung, Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;
 5. Entscheidungen zwecks Anhörung bzw. Hinzuziehung von weiteren Personen und Behörden sowie die Institutionen aller Fachrichtungen im Rahmen des Sanierungsverfahrens;

² Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

6. Entscheidung über die Vorbereitung und den Abschluss der Modernisierungsverträge;
 7. Entscheidung über die Höhe der finanziellen Förderung bei privaten Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Förderbetrag von 10.000,00 €.
- (4) Dem **Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim** (Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad) wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
2. Verfügung über bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;
3. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

- (5) Dem **Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- soweit sie nicht kraft Gesetzes oder durch Regelungen der Betriebssatzung dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten aus den Bereichen Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales (Ausnahme: Personal), sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen³ darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in den Bereichen Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales (Ausnahme: Personal) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren in den Bereichen Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales (Ausnahme: Personal) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 10.000,00 Euro bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen in den Bereichen Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales (Ausnahme: Personal) bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;

³ Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

(6) Dem **Verkehrsausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten aus den Bereichen Verkehr, Mobilität und barrierefreie Infrastruktur, sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen⁴ darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in den Bereichen Verkehr, Mobilität und barrierefreie Infrastruktur bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren in den Bereichen Verkehr, Mobilität und barrierefreie Infrastruktur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro – bei vom Ortsgemeinderat durch Grundsatzbeschluss beschlossenen Projekten bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 200.000,00 Euro;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen in den Bereichen Verkehr, Mobilität und barrierefreie Infrastruktur bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.

(7) Dem **Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, Museum, Kulturzentrum Villa Wieser, Kunstschule, Jugend und Sport, sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen⁵ darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, Museum, Kulturzentrum Villa Wieser, Kunstschule, Jugend und Sport bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren in den Bereichen Kunst, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, Museum, Kulturzentrum Villa Wieser, Kunstschule, Jugend und Sport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro – bei vom Ortsgemeinderat

⁴ Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

⁵ Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

durch Grundsatzbeschluss beschlossenen Projekten bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 200.000,00 Euro;

4. Verfügung über Gemeindevermögen in den Bereichen Kunst, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, Museum, Kulturzentrum Villa Wieser, Kunstschule, Jugend und Sport bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;

(8) Dem **Ausschuss für Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Ortsgemeinderat oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind
 - soweit sie nicht auf Grund dieser Hauptsatzung einem anderen Ausschuss oder der Ortsbürgermeisterin vorbehalten sind:
1. Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten aus den Bereichen Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft (inkl. Wegebau und -unterhaltung), sofern diese nicht von §32 Abs. 2 GemO erfasst sind oder Grundsatzbeschlüsse zu Investitionsmaßnahmen⁶ darstellen;
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in den Bereichen Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft (inkl. Wegebau und -unterhaltung) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 3. Einleitung von Vergabeverfahren in den Bereichen in den Bereichen Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft (inkl. Wegebau und -unterhaltung) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 100.000,00 Euro – bei vom Ortsgemeinderat durch Grundsatzbeschluss beschlossenen Projekten bis zu einem voraussichtlichen Betrag von 200.000,00 Euro;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen in den Bereichen Friedhöfe, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft (inkl. Wegebau und -unterhaltung) bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;

(9) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** wird die Prüfung der Jahresrechnungen übertragen.

⁶ Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000,00 €

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin

Auf die Ortsbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall;
3. Vergabe von Aufträgen ohne Wertgrenzenbeschränkung nach vorheriger Vergabeeinleitung durch den Ortsgemeinderat bzw. dessen Ausschüsse;
4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 Euro
7. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates ohne Wertgrenzenbeschränkung;
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Haupt- und Finanzausschusses;
9. Stundung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
10. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
11. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Sitzungen des Ortsgemeinderates ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß §38 GemO ausgeschlossen war.

Ratsmitglieder, welche der elektronischen Übermittlung der Einladung zugestimmt haben, erhalten zusätzlich eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro⁷. Bei einem Widerruf der Zustimmung in der laufenden Wahlperiode ist dieser Betrag vollständig an die Ortsgemeinde zurückzuzahlen.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

⁷ Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal gewährt. Sollte das Ratsmitglied zeitgleich auch in den Verbandsgemeinderat gewählt werden, erfolgt die Zahlung durch die Verbandsgemeinde Herxheim.

Liegen beide Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wird diese Entschädigung auch gewährt, wenn diese den Umlegungsausschuss bei Einleitungs-, Erörterungs- und Gerichtsterminen vertreten.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin

- (1) Die Ortsbürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin, der gleichzeitig Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 12 Abs. 3 KomAEVO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 KomAEVO i. V. m. § 10 Abs. 1. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 1.
- (3) Weitere Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 1.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis 3 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit der Ortsbürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Ortsbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 S. 2 KomAEVO festgesetzten Betrag. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde mit der Ortsbürgermeisterin gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (6) Ehrenamtliche Beigeordnete, die die Ortsbürgermeisterin
bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder
bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften
(§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO)

während eines kürzeren Zeitraumes als 2 Stunden vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 3, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag.
- (7) § 7 Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 7 Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14**Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird durch den Ortsgemeinderat per Beschluss je Wahl- oder Abstimmungstag festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses können ein Sitzungsgeld erhalten, welches vom Ortsgemeinderat per Beschluss festgesetzt wird. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigungen nur einmal gewährt.
- (3) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Hallenwarte, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Seniorenbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche vom Ortsgemeinderat per Beschluss festgesetzt werden. Die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Ein evtl. Verdienstaussfall sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.2014 in der Fassung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

76863 Herxheim, 15.08.2019

Braun
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, 15.08.2019

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin